## 41-824-21/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-; Antrag auf Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4.734 kW durch den Einsatz von jährlich 3.000 t Hühnertrockenkot bei der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 10 der Gemarkung Niederland durch Herrn Hermann Irlbacher, Niederland 9, 92709 Moosbach -Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-

## **Bekanntmachung**

Herr Hermann Irlbacher, Niederland 9, 92709 Moosbach, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage, durch die Erweiterung der Einsatzstoffe mit einem Einsatz von jährlich 3.000 t Hühnertrockenkot (HTK) auf dem Grundstück Flur-Nr. 10 der Gemarkung Niederland.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Einsatz von Hühnertrockenkot als anteiliger Ersatz von energieäquivalenter anderer Feststoffe (Silagen aus NawaRo, v. a. Mais) zum Betrieb der bestehenden Biogasanlage
- Anlieferung des Hühnertrockenkots erfolgt chargenweise (30 t/Charge) alle 4 bis 5 Tage
- Zwischenlagerung erfolgt im abgedeckten Bereich der Fahrsiloanlage
- Jährliche Einsatzmenge von ca. 3.000 t/a

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.36 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 30.04.2020 vorgelegt.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1, Spalte 2 des UVPG durchzuführen.

Laut dem Gutachten vom 27.04.2020 der Firma Müller-BBM GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben <u>keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit <u>keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</u> (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

## **Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 09.11.2021 Landratsamt

Riedl